

## **Anhang 4: Flexibility Grant** (ehemals Entlastungsbeiträge Modell 120%) (Ziff. 2.18 Allgemeines Ausführungsreglement zum Beitragsreglement); Fassung vom 15.8.2017, in Kraft ab 1.1.2018.

### **4.1 Grundsatz und Ziele**

<sup>1</sup> Mit dem Flexibility Grant fördert der SNF die Vereinbarkeit von wissenschaftlicher Tätigkeit und akademischer Karriere mit Betreuungspflichten.

<sup>2</sup> Der SNF gewährt Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern, die nachweislich den Hauptteil der Kinderbetreuung leisten, Beiträge an Supportpersonen und an Kinderbetreuungskosten (Flexibility Grant) gemäss den nachstehenden Bestimmungen.

<sup>3</sup> Die Beiträge werden im Rahmen von Forschungsbeiträgen des SNF ausgerichtet und gehen entweder an die Beitragsempfängerinnen oder Beitragsempfänger oder an über das finanzierte Forschungsvorhaben bezahlte Postdocs oder Doktorierende.

<sup>4</sup> Die beiden Massnahmen „Beitrag an Supportperson“ und „Beitrag an Kinderbetreuungskosten“ können kombiniert werden.

### **4.2 Beitrag an Supportperson**

<sup>1</sup> Der Beitrag an eine Supportperson ermöglicht eine Reduktion des Arbeitspensums von einer 80%-100%-Stelle auf ein Mindestpensum von 60% bei gleichzeitiger Anstellung einer Supportperson (wissenschaftliche/r oder technische/r Mitarbeiter/in oder Hilfskraft) für das vom SNF geförderte Forschungsvorhaben.

<sup>2</sup> Der SNF leistet einen Beitrag an das Salär der Supportperson. Dieser Beitrag beträgt maximal 20% des auf einen Beschäftigungsgrad von 100% umgerechneten Bruttosalärs der den Flexibility Grant beanspruchenden Person, erhöht durch die infolge der Pensenreduktion freiwerdenden Brutto-Salärmittel (letztere können höchstens 40% des massgebenden Bruttosalärs der beanspruchenden Person betragen).

<sup>3</sup> Der Beitrag an eine Supportperson kann auch ohne Reduktion des Arbeitspensums beantragt werden. In diesem Fall muss das Arbeitspensum der die Massnahme beanspruchenden Person 80-100% betragen. Der Beitrag an eine Supportperson (wissenschaftliche/r oder technische/r Mitarbeiter/in oder Hilfskraft) für das geförderte Forschungsvorhaben ist auf 20% des massgebenden Bruttosalärs der den Flexibility Grant beanspruchenden Person begrenzt.

### **4.3 Kinderbetreuungskostenbeitrag**

<sup>1</sup> Beiträge an kostenpflichtige Kinderbetreuung ermöglichen Nachwuchswissenschaftlerinnen oder Nachwuchswissenschaftlern die Fortsetzung ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit unter grösstmöglicher Vermeidung von Verzögerungen.

<sup>2</sup> Das Arbeitspensum muss mindestens 80% betragen.

#### **4.4 Persönliche Voraussetzungen: Förderung durch den SNF**

<sup>1</sup> Folgende Nachwuchswissenschaftler/innen können einen Flexibility Grant erhalten:

- a. Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger im Rahmen der Karriereförderungsinstrumente Ambizione (mit Salär), PRIMA und Doc.CH;
- b. durch den SNF finanzierte Postdocs im Sinne von Ziffer 7.2 Absatz 1 Buchstabe b des Allgemeinen Ausführungsreglements zum Beitragsreglement, die an einer schweizerischen Institution angestellt sind;
- c. durch den SNF finanzierte Doktorierende, die an einer schweizerischen Institution angestellt sind; Doktorierende können nur Kinderbetreuungsbeiträge erhalten.

<sup>2</sup> Die Beiträge können auch in den Nationalen Forschungsschwerpunkten (NFS) beantragt werden. Die spezifischen Einreich- und Gesuchsmodalitäten im Rahmen von NFS sind in der NFS-Richtlinie „Grants for postdocs and doctoral students with family care duties“ geregelt.

#### **4.5 Weitere persönliche Voraussetzungen**

<sup>1</sup> Folgende weiteren Voraussetzungen müssen Nachwuchswissenschaftler/innen erfüllen:

- a. Für beide Beitragsarten: Nachweis der Kinderbetreuung. Die Nachwuchswissenschaftlerin oder der Nachwuchswissenschaftler leistet den Hauptanteil der Betreuung ihrer bzw. seiner Kinder, mindestens aber die Hälfte. Berücksichtigt werden Kinder bis zum Abschluss der Primarstufe nach schweizerischem Recht<sup>1</sup>. Der SNF kann detaillierte Nachweise zu dieser Situation verlangen;
- b. für den Beitrag an eine Supportperson: Ein Anstellungsgrad von mindestens 60% nach der Reduktion des Arbeitspensums oder von mindestens 80%, sofern eine Supportperson ohne gleichzeitige Reduktion des Arbeitspensums angestellt wird. Die Pensenreduktion und die Anstellung der Supportperson sind nachzuweisen; und
- c. für einen Kinderbetreuungskostenbeitrag: ein Anstellungsgrad von mindestens 80%.

<sup>2</sup> Werden die beiden Beitragsarten kombiniert, so muss der Anstellungsgrad mindestens 80% betragen.

#### **4.6 Einreichemodalitäten und Fristen**

<sup>1</sup> Gesuche können jederzeit im Rahmen eines laufenden, vom SNF unterstützten Forschungsvorhabens eingereicht werden, spätestens jedoch vier Monate vor dessen Ablauf.

<sup>2</sup> Die Beiträge können frühestens zwei Monate nach Einreichung des Gesuchs beginnen.

<sup>3</sup> Die Gesuche werden von der korrespondierenden Beitragsempfängerin oder dem korrespondierenden Beitragsempfänger eingereicht. Dies gilt auch dann, wenn der Beitrag zugunsten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gemäss Ziffer 4.4 Buchstabe b und c beantragt wird.

<sup>4</sup> Das Gesuch ist in elektronischer Form und gemäss den Vorgaben in mySNF als Zusatzbeitrag einzureichen und hat alle obligatorischen Angaben und Beilagen zu enthalten.

---

<sup>1</sup> Die Dauer der Primarschulstufe richtet sich nach Art. 6 der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat) vom 14. Juni 2007. Kanton Tessin: es können Beiträge bis und mit zur 6. Schulklasse geltend gemacht werden

#### **4.7 Gesuchsbehandlung und Budget**

<sup>1</sup> Die Gesuche werden in der Reihenfolge des Eingangsdatums behandelt. Der SNF stellt für die Beiträge in jedem Kalenderjahr ein begrenztes Budget zur Verfügung. Es werden nur so lange Beiträge zugesprochen wie Mittel vorhanden sind.

<sup>2</sup> Sofern die Voraussetzungen gemäss den Ziffern 4.4 und 4.5 erfüllt sind, beurteilt der SNF die Zweckmässigkeit der Massnahmen. Diese ist gegeben, wenn die Fortführung der wissenschaftlichen Tätigkeit dank der Massnahmen besser mit den Kinderbetreuungspflichten vereinbart und Verzögerungen grösstmöglich vermieden werden können.

<sup>3</sup> Der SNF kann das Gesuch ablehnen oder den beantragten Beitrag kürzen, wenn die Zweckmässigkeit nicht oder nur teilweise gegeben ist.

<sup>4</sup> Auf Gesuche, welche die Voraussetzungen gemäss den Ziffern 4.4 und 4.5 nicht erfüllen, tritt der SNF nicht ein.

#### **4.8 Zusprache und Auszahlung der Beiträge**

Die zugesprochenen Beiträge werden dem Gesamtbeitrag für das bewilligte Forschungsvorhaben zugerechnet. Die Auszahlung erfolgt auf Antrag der korrespondierenden Beitragsempfängerin oder des korrespondierenden Beitragsempfängers (Tranchenzahlung).

#### **4.9 Anrechenbare Kosten**

<sup>1</sup> Beim Beitrag an eine Supportperson sind die Kosten des Salärs für die Supportperson anrechenbar. Es gelten die Bestimmungen des SNF für die Anstellung von Mitarbeitenden. Die durch eine Pensenreduktion freiwerdenden Mittel werden angerechnet.

<sup>2</sup> Beim Kinderbetreuungskostenbeitrag sind höchstens die effektiven Kosten der Kinderbetreuung durch Dritte anrechenbar, wobei der Beitrag des SNF pro Kind höchstens CHF 1'000.-/Monat beträgt. Allfällige Beiträge an die Kinderbetreuungskosten durch den Arbeitgeber bzw. die Arbeitgeberin beider Elternteile werden in Abzug gebracht.

<sup>3</sup> Allfällige Kürzungen (Ziff. 4.7, Absatz 3) berücksichtigt der SNF bei der Dauer und/oder Höhe des beantragten Beitrags.

<sup>4</sup> Der gesamte Beitrag darf CH 30'000.-/Jahr nicht überschreiten.

#### **4.10 Beitragsverwendung, Anpassungen und Verlängerungen**

<sup>1</sup> Der Beitrag muss während der Laufzeit des vom SNF unterstützten Forschungsvorhabens bezogen werden.

<sup>2</sup> Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger sind verpflichtet, den SNF unverzüglich über alle Gegebenheiten zu informieren, welche die Beitragsvoraussetzungen verändern oder beeinflussen könnten (Artikel 39 Beitragsreglement). Namentlich sind dem SNF Veränderungen in der Organisation der Kinderbetreuung zu melden. Gegebenenfalls passt der SNF den Beitrag an bzw. beendet diesen, wenn die Voraussetzungen weggefallen sind.

#### **4.11 Berichterstattung**

<sup>1</sup> Über den Flexibility Grant muss kein separater wissenschaftlicher Bericht eingereicht werden. Die Berichterstattung erfolgt im Rahmen des regulären wissenschaftlichen Berichts über das vom SNF geförderte Forschungsvorhaben.

<sup>2</sup> Die finanzielle Abrechnung erfolgt im Rahmen des regulären finanziellen Berichts.

#### **4.12 Weitere Bestimmungen**

Soweit dieser Anhang keine besonderen Bestimmungen enthält, kommen die Bestimmungen des Beitragsreglements sowie des Allgemeinen Ausführungsreglements zum Beitragsreglement zur Anwendung.